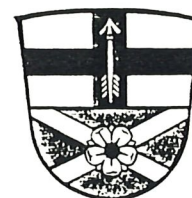




Markt Gars a. Inn



Gemeinde Unterreit

Sg.

Az.

61-610-2/7

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung einer Satzung des Marktes Gars a. Inn über die Festlegung der Grenze eines Teils des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Mittergars

Der Marktgemeinderat hat am 19.10.1993 die Festlegung der Grenze eines Teils (Fl.Nrn. 354 (Teilfläche), 355/2, 350/2, 350/3 der Gmkg. Mittergars) des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Mittergars als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid v. 12.01.1994, Az. 61-610/2, Sg. 35/4 wr hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn festgestellt, daß die Ortsabrundungssatzung keine Rechtsvorschriften verletzt, soweit die nebenstehenden Auflagen 1 und 2 befolgt werden. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluß vom 25.01.94 die Auflagen als Ergänzung zur Satzung übernommen.

Die Ortsabrundungssatzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft - Hauptstr. 3, 83536 Gars a. Inn - Zi.Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt die Ortsabrundungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Ortsabrundungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ortsabrundungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ortsabrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gars a. Inn, 31.01.1994

(Otter)  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

am 01.02.1994

abgenommen am 21.02.1994

I.A. Brumbauer